

Generalzolldirektion - BWZ
 Dienstort Frankfurt am Main
 Gutleutstr. 185
 60327 Frankfurt am Main

4 Unverbindliche Zolltarifauskunft
 für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 9554/2022/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
 Am Schweizerbach 1
 71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls
 abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
 Am Schweizerbach 1
 71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2022/03/16

6 Datum und Nummer des Antrags

2021/11/18 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Handgelenkbandage, sog. BORT Ganglion-Bandage, Art.-Nr. 112 820, Größe M, Foto siehe Anlage,
 - in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
 - anatomisch dem Bereich des Handgelenks angepasst, schlauchförmig zusammengenäht (u. a. damit konfektioniert), den Unterarm und die Hand im Bereich des Handgelenks umhüllend, mit Daumenloch; (flachliegend gemessen) mit einem oberen und unteren Durchmesser von ca. 9 cm und einer Länge von ca. 19 cm,
 - aus ca. 2,2 mm dicken, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus laut Antrag 68 % Polyamid, 7 % Viskose (beides Chemiefasern) und 25 % Elastodien/Latex,
 - mit einem aufgeklebten, ca. 5 cm breiten Klettverschlussband aus elastischen Schlingengewebe sowie unelastischen, gerauten Gewirken am Unterarm zu fixieren, mit einer auf das Band aufgeklebten, ovalen, weichen Pelotte aus laut Antrag Silikon,
 - mit einer entnehmbar in eine Tasche eingelegten, anatomisch geformten Kunststoffschiene (ca. 13 cm x 2,3 cm) und einer eingearbeiteten, annähernd ovalen, weichen Druckpelotte aus augenscheinlich Kunststoff,
 - am oberen Rand abgepasst hergestellt und am unteren Rand mit einer Überwendlichnaht gesäumt,
 - dient der Stabilisierung des Handgelenks, u. a. laut Antrag bei Distorsion, Handwurzelarthrose und intracapsulärem Ganglion,
 - stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
 - keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage multifunktional einsetzbar und nicht an einen bestimmten Bruch anpassbar ist sowie das verletzte Handgelenk durch sie nicht stillgelegt werden kann; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet,
 - insbesondere im Hinblick auf den Umfang verleihen die Spinnstoffe (Gewirke und Gewebe) der Ware ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Handgelenkbandage) aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main

Im Auftrag

Datum 16. März 2022

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

